

Beitragsordnung der DVG Saar

Der Hauptvorstand des dvv saar hat gemäß § 6 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 a und § 9 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung am 12. Oktober 2012 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Entrichtung seines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Beitragspflicht beginnt zu dem in der Beitrittserklärung angegebenen Zeitpunkt, vorbehaltlich des Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Sie endet mit dem Kalendermonat in dem die Mitgliedschaft erlischt.

Der Hauptvorstand kann beschließen, dass Mitglieder aus wichtigem Grund von ihrer Beitragspflicht für einen festgelegten Zeitraum ganz oder teilweise entbunden sind.

§ 2 Zahlungsweise

Der Mitgliedsbeitrag ist halb- oder vierteljährlich im Voraus auf das Konto der Gewerkschaft bei der Sparkasse Saarbrücken zu entrichten. Er ist jeweils zum Ersten des ersten Monats des Quartals oder Halbjahres fällig. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll der Gewerkschaft eine Lastschriftzugermächtigung durch das Mitglied erteilt werden.

Kosten, die der DVG Saar durch die Zurückweisung eines Lastschriftinzuges entstehen, sind durch das Mitglied zu tragen.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag in der DVG Saar ist gestaffelt. Die Staffelung berücksichtigt insbesondere die Besoldungsgruppe oder die Entgeltgruppe des Mitgliedes sowie den Beschäftigungsstatus. Die Höhe des monatlichen Beitrages beträgt:

a) für Auszubildende und Anwärter	2,50 Euro
b) für Beamte bis Besoldungsgruppe A 8	4,00 Euro
c) für Beschäftigte bis Entgeltgruppe E 8	4,00 Euro
d) für Beamte der Besoldungsgruppen A 9 – A 12	5,00 Euro
e) für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 – E 12	5,00 Euro
f) für Beamte der Besoldungsgruppen A 13 – A 15	6,00 Euro
g) für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 – E 15	6,00 Euro
h) für Beamte ab Besoldungsgruppe A 16 und AT-Beschäftigte	7,00 Euro
i) für Ruhestandsbeamte, Rentner und sonstige Mitglieder	4,00 Euro
j) für Hinterbliebene	2,50 Euro.

§ 4 Mitteilungen an den Schatzmeister

Die Mitglieder haben die für die Höhe des Mitgliedsbeitrages maßgeblichen Angaben sowie deren Änderungen und Änderungen ihrer Anschrift oder Bankverbindung mitzuteilen.

Die Vertrauenspersonen der Dienststellen teilen dem Schatzmeister folgende Veränderungen zeitnah mit:

- a) Beförderungen und Höhergruppierungen
- b) Eintritt in den Ruhestand
- c) Todesfälle

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.